



Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG, Aachen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

HRA 7190 Amtsgericht Aachen

Aktiva				Passiva			
	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Kapitalanteile Kommanditisten		298.000.000,00	298.000.000,00
1. Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	10.758,00			2. Rücklagen		34.702.493,04	34.702.493,04
2. geleistete Anzahlungen	3.880,00			3. Verlustvortragskonten der Kommanditisten		-61.243.274,42	-30.691.257,42
						271.459.218,62	302.011.235,62
II. Sachanlagen				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		17.899.642,57	20.569.017,67
1. Technische Anlagen und Maschinen	447.121.117,00		510.321.318,00				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.321,00	447.204.438,00	125.660,00				
				C. Rückstellungen		16.883.608,32	23.085.408,03
III. Finanzanlagen				Sonstige Rückstellungen			
1. Beteiligungen	515.386,02		515.386,02			16.883.608,32	23.085.408,03
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.421.558,20	47.936.944,22	52.690.620,24				
	495.156.020,22		563.681.305,26	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.421.045,81	486.033,37
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		199.847.594,25	237.545.473,82
Hilfs- und Betriebsstoffe		244.773,39		3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		47.501.325,06	52.782.958,43
			202.021,68	4. Sonstige Verbindlichkeiten		6.539,00	4.947.373,42
				davon aus Steuern EUR 4.625,67 (i. Vj. EUR 4.756,01)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 967,59 (i. Vj. EUR 911,87)			
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.878.668,18		18.396.011,68				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		3,13				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.750.280,22		1.040.517,87				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	28.401.150,59	39.030.098,99	29.338.963,42				
			48.775.496,10				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		23.515.993,70				251.776.504,12	295.761.839,04
		62.790.866,08					
			77.683.059,00				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		72.087,33					
		558.018.973,63					
			63.136,10				
			641.427.500,36				
						558.018.973,63	641.427.500,36

**Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,
Aachen**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

		2023	2022
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		83.349.072,95	129.432.746,77
2. Sonstige betriebliche Erträge		6.146.174,39	4.279.175,04
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	8.537.717,20	2.942.908,56	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.474.583,85	34.012.301,05	26.019.142,63
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	246.425,26	238.612,19	
b) Soziale Abgaben	19.054,62	265.479,88	17.108,84
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		63.162.088,99	63.160.482,26
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		8.651.441,79	8.964.333,92
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		1.814.716,20	2.054.486,38
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.002.517,43	141.429,25
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.761.278,44	24.107.705,01
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		11.907,82	-28.920,40
11. Ergebnis nach Steuern		-30.552.017,00	10.486.464,43
12. Sonstige Steuern		0,00	0,00
13. Jahresüberschuss		-30.552.017,00	10.486.464,43
14. Belastung/Gutschrift der Verlustvortragskonten		-30.552.017,00	10.486.464,43
15. Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sind gemäß Gesellschaftsvertrag entsprechend anzuwenden.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu verbessern, erfolgte die Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang gesondert erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Sofern eine Herstellung vorliegt, erfolgte die Bewertung nach § 255 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB. Demnach wurden neben den Einzelkosten auch die Gemeinkosten, anteilig die Kosten der allgemeinen Verwaltung – insbesondere weiterbelastete Aufwendungen für die Geschäftsführung – sowie die Finanzierungskosten im Rahmen der Herstellung der Windenergieanlagen aktiviert.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von möglichen Tilgungen, Abschreibungen und zuzüglich Zuschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden, sofern nicht ein fester Euro-Umrechnungskurs besteht, mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Verbuchung umgerechnet. Bis zum Bilanzstichtag auftretende Gewinne und Verluste aus Währungskursänderungen sind gemäß § 256a HGB berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgte in angemessener und in ausreichender Art und Weise nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlage- spiegel, der als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund des Nutzungsvertrages mit der Beteiligung Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft zu 50 % wirtschaftlicher Eigentümer des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung, und bilanziert diese.

Die zukünftigen Abschreibungen bemessen sich von den Anschaffungs-/Herstellungskosten und der Rest- nutzungsdauer.

Die Beteiligung betrifft eine 50 %ige Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB), Oldenburg. Der Beteiligungsbuchwert der IWB beträgt 515 T€. Die IWB erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 44 T€ (im Vorjahr: 39 T€) und verfügte über ein Eigenkapital in Höhe von 1.025 T€ (im Vorjahr: 1.025 T€).

Es bestehen Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 47.422 T€ (im Vorjahr: 52.691 T€).

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig.

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen 2.146 T€ gegenüber Gesellschaftern.

Des Weiteren liegen Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen per Abschlussstichtag in Höhe von 1.750 T€ (im Vorjahr: 1.041 T€) vor.

Im Wesentlichen setzen sich die sonstigen Vermögensgegenstände aus der Rückbausicherheit für das BSH in Höhe von 20.121 T€ (im Vorjahr: 18.140 T€) sowie Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen aus Gewerbesteuer für 2023 in Höhe von 4.382 T€ (im Vorjahr: 9.220 T€) zusammen.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung beinhalten im Wesentlichen Versicherungszahlungen.

3.4 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet einen Investitionszuschuss zur Förderung des Windparkbaus gemäß der Fördervereinbarung mit der Europäischen Union vom 21. Dezember 2009. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zu der Abschreibung der geförderten Windenergieanlagen.

3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.232 T€ (im Vorjahr: 2.184 T€) und strittige Verfügbarkeitsboni in Höhe von 1.867 T€ (im Vorjahr: 1.867 T€). Für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie das Umspannwerk bestehen Rückstellungen in Höhe von 11.021 T€ (im Vorjahr: 9.958 T€).

Es bestehen Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 928 T€ (im Vorjahr: 906 T€).

3.6 Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf Darlehen und gestundete Zinsen 199.601 T€ (im Vorjahr: 237.240 T€).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen kredititorische Debitoren i. H. v. 2.166 T€. In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.421 T€ per 31.12.2023 sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einem Gesellschafter in Höhe von 1.968 T€ enthalten (im Vorjahr: 213 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich auf 47.501 T€ (im Vorjahr: 52.783 T€). Sie betreffen die kumulierten Nutzungsentgelte inklusive Zinsabgrenzung aus dem langjährigen Nutzungsvertrag mit IWB.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 7 T€ (im Vorjahr: 4.947 T€).

	31.12.2023			31.12.2022		
	Gesamt	Restlaufzeit		EUR	Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten- spiegel						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	4.421.045,81	4.421.045,81	0,00	0,00	486.033,37	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schaftern	199.847.594,25	20.446.000,00	179.401.594,25	0,00	68.171.108,08	169.374.365,74
Verbindlichkeiten gegenüber Beteili- gungsunternehmen	47.501.325,06	5.348.828,91	42.152.496,15	21.076.248,16	5.269.062,04	47.513.896,39
Sonstige Verbindlich- keiten	6.539,00	6.539,00	0,00	0,00	4.947.373,42	0,00
	251.776.504,12	30.222.413,72	221.554.090,40	21.076.248,16	78.873.576,91	216.888.262,13

3.7 Sicherheiten

Mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wurde im Dezember 2010 ein Sicherungskonzept zur Besicherung der Rückbaukosten des Offshore-Windparks Borkum West II abgestimmt. In diesem Rahmen hat die TWB eine Bankbürgschaft auf seinerzeitiger Kostenbasis zugunsten des BSH hinterlegt. Der Aufbau der Rückstellung für den Rückbau des Windparks erfolgt ratierlich mit Inbetriebnahme des Windparks seit Februar 2015.

3.8 Latente Steuern

Es bestehen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen der sonstigen Rückstellungen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichen werden. Bei der Ermittlung der Steuer wird ein Steuersatz von 14,88 % angesetzt. Der Steuersatz ergibt sich aus dem Produkt aus Steuermesszahl für den Gewerbeertrag in Höhe von 3,5 % und des durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes des Landes Niedersachsen, Aachen und Hamburg in Höhe von 425,17 %. Sonderbetriebsergebnisse werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Es wird das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht genutzt und daher keine aktive latente Steuer bilanziert.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr belaufen sich die Umsatzerlöse auf 83.349 T€ (im Vorjahr: 129.433 T€). Der Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus einem geringeren Windaufkommen sowie einer Absenkung der Monatsmarktwerte im Laufe des Jahres. Zudem führte eine Störung an mehreren WEA gegen Ende des Jahres zu Einbußen in der Produktion.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen in T€:

Sonstige betriebliche Erträge	2023	2022
	TEUR	TEUR
Entschädigungen für gestörte Netzanbindung/Einspeisemanagement:	0	1.306
2023	0	2022
Vorjahre	0	Vorjahre
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse:	2.669	2.669
Erträge aus Kompensation Verschattung TWB II:	147	255
2023	147	2022
Vorjahre	0	Vorjahre
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen:	3.111	7
Übrige Erträge:	219	42
Summe:	6.146	4.279
Davon periodenfremdes Ergebnis:	3.111	1.313

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen entfallen in Höhe von 2.902 TEUR auf Erträge im Zusammenhang mit der Beendigung eines Rechtsstreits. Die übrigen Erträge enthalten Erträge aus Währungskursdifferenzen in Höhe von 3 T€ (im Vorjahr: 2 T€).

4.3 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus dem Wartungsvertrag der Windenergianlagen in Höhe von 17.623 T€ (im Vorjahr: 17.302 T€) und Aufwendungen für die technische Betriebsführung in Höhe von 178 T€ (im Vorjahr: 178 T€). Aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB resultiert ein Aufwand für das Jahr 2023 in Höhe von 4.532 T€ (im Vorjahr: 2.852 T€).

4.4 Abschreibungen

Die Anlagegüter des Windparks werden, orientiert an aktueller BFH-Rechtsprechung, einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beginnt mit Abschluss des Herstellungs vorgangs des jeweiligen Anlageguts. Seit Juni 2014 werden daher das Umspannwerk und die Innerparkverkabelung planmäßig linear abgeschrieben. Seit Mitte 2014 wurden die Windenergieanlagen sukzessive in den Trudel betrieb und in die technische Betriebsbereitschaft versetzt. Der Abschreibungszeitraum beginnt jeweils mit Abschluss dieses Inbetriebsetzungsschrittes. Im Geschäftsjahr 2015 haben alle Anlagen die technische Betriebsbereitschaft erreicht und werden somit seitdem abgeschrieben.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Versicherungen in Höhe von 4.150 T€ (im Vorjahr: 4.160 T€) sowie Arbeitnehmerleistungen von Dritten in Höhe von 1.446 T€ (im Vorjahr: 1.315 T€). Außerdem liegen Aufwendungen aus der Zuführung zu der Rückstellung für die Rückbauverpflichtung des Windparks in Höhe von 1.225 T€ (im Vorjahr: 1.146 T€) vor, Prüfungs-, Rechts-, Beratungs-, und Gerichtskosten in Höhe von 369 T€ (im Vorjahr: 581 T€) sowie Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen in Höhe von 5 T€ (im Vorjahr: 1 T€) vor.

4.6 Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

2023 erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von 1.815 T€ (im Vorjahr: 2.054 T€) aus den Ausleihungen.

4.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Ertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr 162 T€ (im Vorjahr: 0,00 T€).

4.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.890 T€ (im Vorjahr: 21.688 T€) sowie Aufwendungen aus der verzinslichen Verbindlichkeit aus der Nutzungsüberlassung des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung an IWB in Höhe von 1.815 T€ (im Vorjahr: 2.054 T€). Der Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr 0,00 T€ (im Vorjahr: 155 T€).

5 Sonstige Angaben

5.1 Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer PKF Fasselt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, beträgt im Geschäftsjahr 2023 27,1 T€ für Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	T€
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	40.331
davon fällig in 2024	17.375
Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen	4.716
davon fällig in 2024	2.557
Verpflichtungen aus Versicherungen	4.600
davon fällig in 2024	4.600
Verpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis IWB	48.197
davon fällig in 2024	4.573

Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen entfallen 10.680 T€ (davon fällig in 2024 2.136 T€) auf einen Gesellschafter.

5.3 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Zum Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH, Aachen, sind im Geschäftsjahr 2023

- Herr Klaus Horstick, Dipl.-Ing.,
- Herr Bernd Deharde, Dipl.-Ing.

bestellt.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist in Aachen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€.

Der Geschäftsführer Klaus Horstick hat weder bei der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG noch bei der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH einen Anstellungsvertrag. Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Bernd Deharde bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer erfolgsabhängigen Tantieme sowie

Sachbezügen und sonstigen Leistungen. Der Geschäftsführer erhielt im Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 242 T€, die sich wie folgt zusammensetzt:

Name	Festvergütung*	Tantieme**	Sachbezüge und sonstige Leistungen	Summe
Bernd Deharde	190 T€	46 T€	6 T€	242 T€
Gesamt	190 T€	46 T€	6 T€	242 T€

*= erfolgsunabhängige Vergütung

**= derzeit Rückstellungsbetrag für 2023

5.4 Ergebnisverwendung

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr mit einem Verlust abgeschlossen. Dieser ist nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

Aachen, den 18. März 2024

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Bernd Deharde

Klaus Horstick

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	127.937,68	0,00	0,00	127.937,68	-99.616,68	-17.563,00	0,00	-117.179,68	10.758,00	28.321,00	
2. geleistete Anzahlungen	0,00	3.880,00	0,00	3.880,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.880,00	0,00	
	127.937,68	3.880,00	0,00	131.817,68	-99.616,68	-17.563,00	0,00	-117.179,68	14.638,00	28.321,00	
II. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.023.412.628,86	17.877,00	-119.747,90	1.023.310.757,96	-513.091.310,86	-63.098.330,10	0,00	-576.189.640,96	447.121.117,00	510.321.318,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	695.554,32	3.856,89	-251,26	699.159,95	-569.894,32	-46.195,89	251,26	-615.838,95	83.321,00	125.660,00	
	1.024.108.183,18	21.733,89	-119.999,16	1.024.009.917,91	-513.661.205,18	-63.144.525,99	251,26	-576.805.479,91	447.204.438,00	510.446.978,00	
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	515.386,02	0,00	0,00	515.386,02	0,00	0,00	0,00	0,00	515.386,02	515.386,02	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52.690.620,24	0,00	-5.269.062,04	47.421.558,20	0,00	0,00	0,00	0,00	47.421.558,20	52.690.620,24	
	53.206.006,26	0,00	-5.269.062,04	47.936.944,22	0,00	0,00	0,00	0,00	47.936.944,22	53.206.006,26	
	1.077.442.127,12	25.613,89	-5.389.061,20	1.072.078.679,81	-513.760.821,86	-63.162.088,99	251,26	-576.922.659,59	495.156.020,22	563.681.305,26	

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1 Geschäftstätigkeit, Gesellschafter und Projektbeschreibung

1.1 Geschäftstätigkeit

Die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (TWB) wurde am 9. April 2008 gegründet. Einzige Komplementärin der TWB ist die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH (TWBV) mit Sitz in Aachen und einem Stammkapital von 25 T€, das zu 100 % von der Trianel GmbH gehalten wird. Die Komplementärin ist nicht am Kapital der TWB beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der deutschen Nordsee vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung.

Die ursprüngliche Baugenehmigung umfasst einen Windpark mit 80 Windenergieanlagen der 5 MW-Klasse. In der Phase 1 (nachfolgend das „Projekt“) des Vorhabens Trianel Windpark Borkum wurde die Errichtung der ersten Parkhälfte mit insgesamt 40 Windenergieanlagen (WEA) abgeschlossen. Die Phase 2 wurde von einer anderen Gesellschaft (Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) auf Basis einer angepassten Plangenehmigung errichtet.

Der Windpark befand sich damit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 im vollständigen Regelbetrieb und sämtliche Anlagen wurden in den Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit der ADWEN GmbH/Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (SGRE) überführt.

Hinsichtlich der Realisierung des zweiten Bauabschnitts konnte TWB am 31. Juli 2015 eine Rahmen- sowie Konzertialvereinbarung unterzeichnen, welche die anteilige Veräußerung der gemeinsam mit TWB II genutzten Infrastruktur, d. h. im Wesentlichen des Umspannwerkes, und die Regelungen zur gemeinsamen Nutzung derselben mit der TWB II regelt. Nach dem erfolgreichen Baubeschluss der TWB II wurde die Infrastruktur im Mai 2017 durch die Infrastrukturgesellschaft Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB) erworben und der TWB hierfür der festgelegte Kaufpreis gezahlt. Der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der gemeinsam

genutzten Infrastruktur wird seit dem 5. Mai 2017 von der gemeinsam von TWB und TWB II gegründeten IWB geführt und geleitet.

1.2 Gesellschafterstruktur

Gegenwärtig sind inkl. der Trianel GmbH 28 kommunale und kommunalnahe Energieversorgungsunternehmen aus Deutschland und Österreich Kommanditisten der Gesellschaft sowie ein institutioneller Investor.

1.3 Technische Beschreibung

Das Projekt Trianel Windpark Borkum besteht aus 40 Windenergieanlagen (WEA) des Typs AD5-116 des Unternehmens Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (SGRE). Die WEA besitzen eine Nennleistung von je 5 MW, die rund 45 km nördlich der Insel Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland offshore errichtet worden sind.

Die zum Einsatz kommenden Windenergieanlagen wurden ausschließlich für den Offshore-Einsatz entwickelt. Im Gegensatz zu den Onshore üblicherweise zum Einsatz kommenden Anlagen weist die M 5000 eine Reihe von auf den Offshore-Bereich ausgelegte Besonderheiten auf (wie z. B. redundante Hilfsantriebe, gekapselte Ausführung mit aufbereiteter Kühlluft, Hybridtechnik). Als Gründungsstruktur werden sogenannte Tripoden eingesetzt, die speziell für diese Wassertiefe und für die Multimegawatt-Klasse entwickelt wurden.

1.4 Nicht-finanzielle und finanzielle Leistungsindikatoren

Die Leistungsfähigkeit der TWB ergibt sich als Produkt aus der technischen Verfügbarkeit der Anlagen, dem Windaufkommen und der daraus resultierenden Stromerzeugung, die, entsprechend dem EEG, im Jahr 2023 teilweise fest vergütet wurde.

Abhängig vom individuellen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage erfolgte im Jahr 2021 zunächst eine Absenkung der EEG-Vergütung von 194 EUR/MWh auf 154 EUR/MWh, deren Laufzeit sich in Abhängigkeit vom Standort der Anlage (Entfernung zur Küstenlinie & Wassertiefe) bemisst, sodass kein Marktrisiko im Stauchungszeitraum besteht. Mitte Dezember 2022 endete für die erste WEA der Stauchungszeitraum. Im Laufe des Jahres 2023 haben weitere WEA sukzessive den Stauchungszeitraum verlassen. Zum Ende des Jahres wechselte die Gesellschaft in die sonstige Direktvermarktung, sodass sich keine WEA mehr im Stauchungszeitraum befindet.

Die bedeutsamsten Leistungsindikatoren sind:

Gesamtverfügbarkeit des Windparks, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelverfügbarkeiten der WEA ergibt. Die Einzelverfügbarkeiten werden entsprechend den im mit SGRE abgeschlossenen Servicevertrag (SMA) vereinbarten Bedingungen für jede einzelne Anlage monatlich ermittelt. Zusätzlich werden weitere Verfügbarkeiten auf zeitlicher und energetischer Basis für die Leistungsbeurteilung herangezogen.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Windparks ist die von TWB produzierte elektrische Arbeit im Verhältnis zum vorhandenen Windpotenzial (Energetische Verfügbarkeit = Energie, die im betrachteten Zeitraum bei 100 % Anlagenverfügbarkeit hätte produziert werden können). Der aus dem Verhältnis der realen Energieerträge zum Windpotenzial abgeleitete Wert dient im Vergleich zu der technischen Parkverfügbarkeit als Leistungsindikator.

1.5 Geschäftsverlauf im Jahr 2023

Nach der Hause bei den Energiepreisen im Jahr 2022, die durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine ausgelöst wurden, normalisierte sich die Lage an den Märkten im Jahr 2023 deutlich. Dadurch sanken die Monatsmarktwerte für Offshore Wind im Laufe des Jahres ggü. dem Vorjahr und lagen deutlich unter den für 2023 prognostizierten Werten. Ein generell geringeres Windaufkommen in Kombination mit einer Störung mehrerer WEA gegen Jahresende führten zu weiteren Einbußen. Im Ergebnis blieb damit der Windertrag, deutlich unter den Erwartungen.

Die Einführung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) im Dezember 2022 hatte für TWB im Jahr 2023 keine Auswirkungen. Aufgrund der niedrigen Monatsmarktwerte für Offshore Wind fiel kein Abschöpfungsbetrag an, der im Rahmen des StromPBG im Jahr 2023 an den Netzbetreiber hätte zurückerstattet werden müssen.

Im Jahr 2023 konnten nicht alle Wartungsarbeiten durch den Dienstleister SGRE in den Sommermonaten vollständig umgesetzt werden. Als Reaktion darauf plant SGRE eine Winterkampagne, um offene Wartungspunkte im Winter zu adressieren und einen reibungslosen Übergang in die Jahreswartung 2024 zu ermöglichen.

Die Verfügbarkeit des Windparks blieb über das Jahr hinweg auf hohem Niveau, bis eine Netzstörung im String 5 gegen Jahresende zu einem partiellen Netzausfall führte. Diese Störung belastete die Verfügbarkeit erheblich, wobei die technische Verfügbarkeit im Dezember um 50% reduziert wurde. Mehrere Anlagen in anderen Bereichen des Parks gingen ebenfalls in Störung. Die schlechten Wetterbedingungen zum Jahresende in der Nordsee erschwerten zudem die erforderlichen Offshore Entstöreinsätze erheblich. Die genaue Ursache des Ausfalls ist noch unklar. Ein Schaden an einer Schaltanlage in der Windenergieanlage BW31 wurde identifiziert, doch es ist noch ungewiss, ob dies die alleinige Ursache für die Probleme im String 5 war. Untersuchungen laufen weiterhin. Anfang 2024 entschied sich die TWB mit Ihrem Servicedienstleister SGRE dazu ein sogenanntes Service Operation Vessel einzusetzen, damit parallel die Entstörungsarbeiten zügig zum Abschluss gebracht werden können.

Es gab keine ungeplanten Netzausfälle des Übertragungsnetzbetreibers TenneT im Jahr 2023. Das Trianel-Management-Team arbeitete eng mit SGRE zusammen, um Störungen durch präventive Maßnahmen zu minimieren, effizientes Trouble Shooting bei Störungen zu gewährleisten und eine effiziente Instandhaltung sicherzustellen, um die Verfügbarkeit zu maximieren.

Das Windpotenzial lag im Jahr 2023 mit 3.821 Vollaststunden über dem erwarteten Niveau der Wirtschaftsplanning von 3.500 h. Die energetische Verfügbarkeit lag im Jahr 2023 mit 82,46% auf einem deutlich niedrigeren Niveau als im Vorjahreswert (2022: 91,8%). Grund hierfür war der lange Stillstand der BW37 aufgrund eines Transforschadens und der beschriebene Ausfall der in 50% Verfügbarkeit im Dezember resultierte. Eine neue Herausforderung für das Jahr 2024 ist der Zustand der Kransysteme auf den Windenergieanlagen. Aufgrund von Alterung und wetterbedingtem Verschleiß sind viele Krananlagen nicht mehr nutzbar. Es wird geprüft, ob eine Instandsetzung der Systeme möglich ist oder ein vollständiger Austausch erforderlich wird. Diese Überlegungen wurden in der Wirtschaftsplanning für die kommenden Jahre berücksichtigt.

In einem vor dem Landgericht Aachen anhängigen Klageverfahren wurde die TWB vom Insolvenzverwalter der N.prior energy GmbH und der PN Bioethanol Elbe West GmbH & Co. KG auf Rückzahlung von rund 7,56 Mio. EUR aufgrund angefochtener Darlehenstilgungen in Anspruch genommen. Der Klagebetrag wurde bisher vollständig in den Rückstellungen der TWB berücksichtigt. Das Landgericht Aachen hat in der mündlichen Verhandlung vom

9. Dezember 2022 eine vergleichsweise Einigung angeregt und im Nachgang einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Auf dieser Grundlage haben die Parteien sich auf einen Vergleich verständigt. TWB hat daraufhin rd. 4,7 Mio. EUR einschließlich Zinsen an den Kläger gezahlt. Damit wurde das Klageverfahren abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Stauchungsmodells im Jahr 2024 hat die TWB im Jahr 2023 begonnen ihre Stromerzeugung für 2024 über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte zu veräußern und ist ab dem 1. Januar 2024 in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Im Laufe des Jahres 2023 konnten bereits 80% der Stromerzeugung für das Jahr 2024 an namhafte Abnehmer im Transportwesen, Gesellschafter und Energiehändler veräußert werden. So konnten die Strompreise bereits frühzeitig zu günstigen Konditionen teilweise gesichert werden. Die verbleibenden Reststrommengen werden am Spotmarkt veräußert, wobei auch hier eine weitestgehende Absicherung über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld angestrebt wird. Damit konnte die TWB für ihre Stromerlöse für das Jahr 2024 weitestgehend absichern und so Planungssicherheit erlangen.

Auch für 2025 konnten bereits 65 % der Stommengen mittels PPA's am Markt platziert werden. Die Vermarktung weiterer Tranchen für 2025 wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus anvisiert.

Insgesamt erzielte die TWB im Jahr 2023 einen Umsatzerlös aus der Stromerzeugung in Höhe von rund 83,35 Mio. EUR inkl. Erlöse aus Entschädigungen für Netzausfälle bzw. Redispatch 2.0. Damit wurden die geplanten Erträge aus der Stromerzeugung in Summe um 18,61 Mio. EUR, entsprechend 18,3 %, unterschritten. Ursächlich hierfür waren vor allem die deutlich unter den Planannahmen liegenden Monatsmarktwerte für Offshore Wind. Mit einer fakturierten Stromerzeugung im Jahr 2023 von rd. 633 GWh (im Vorjahr rd. 669 GWh) wurde der Planansatz um rd. -67 GWh erneut unterschritten.

Die Betriebskosten lagen leicht unter Planniveau.

2 Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.1 Vermögenslage

Per 31. Dezember 2023 beträgt die Bilanzsumme 558.019 T€ gegenüber 641.428 T€ zum 31. Dezember 2022. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie der Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Das Anlagevermögen macht 88,7 % (im Vorjahr: 87,9 %) der Bilanzsumme aus.

Aufgrund der Beteiligung an der IWB in Höhe von 50 % (515 T€, im Vorjahr 515 T€) und der planmäßigen Rückzahlung der Ausleihung an diese verringerten sich die Finanzanlagen um 5.269 T€ auf 47.937 T€ zum 31. Dezember 2023 (im Vorjahr: 53.206 T€).

Die stichtagsbedingte Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 9.517 T€ auf 8.879 T€ resultiert aus den Forderungen aus noch nicht abgerechneten Redispatchmaßnahmen. Die Reduzierung der sonstigen Vermögensgegenstände um 938 T€ begründet sich im Wesentlichen darin, dass die Gewerbesteuererstattungsansprüche i. H. v. 9.220 T€ aus 2021 und 2022 im Jahr 2023 erstattet wurden. Demgegenüber stehen Forderungen aus Gewerbesteuervorauszahlungen 2023 i. H. v. 4.382 T€ und ein Erstattungsanspruch aus der Umsatzsteuer i. H. v. 1.946 T€.

Per 31.12.2023 wurde der Stand der Rückbausicherheit (Ausweis als sonstiger Vermögensgegenstand für das BSH) von 18.140 T€ um 1.981 T€ auf 20.121 T€, gemäß der Vereinbarung mit dem BSH, erhöht (im Vorjahr: 18.140 T€).

Das Eigenkapital beträgt aufgrund des Bilanzverlustes in Höhe von 30.552 T€ zum Jahresende 271.459 T€ (im Vorjahr: 302.011 T€). Die Eigenkapitalquote ist auf 48,6 % (im Vorjahr: 47,1 %) gestiegen.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus den Gesellschafterdarlehen inklusive gestundeter Zinsen in Höhe von 199.601 T€ (im Vorjahr: 237.240 T€). Im Geschäftsjahr 2023 stehen einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus gestundeten Zinsen für das Jahr 2023 in Höhe von 14.889 T€ die Rückzahlung gestundeter Zinsen in Höhe von 41.094 T€, die Rückzahlung von Gebühren in Höhe von 435 T€ sowie die Tilgung eines Darlehens in Höhe von 11.000 T€ gegenüber. Die Verbindlichkeiten aus den Gesellschafterdarlehen sind somit um insgesamt 37.639 T€ zurückgegangen. Die Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB reduzierten sich gemäß Tilgungsplan planmäßig auf 47.501 T€.

Aufgrund der zu leistenden Rückzahlungen der Gesellschafterdarlehen und Abschreibungen ist weiterhin eine sukzessive Abnahme der Bilanzsumme zu erwarten.

2.2 Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 41.244 T€ (im Vorjahr: 91.468 T€). Der positive Cashflow ist im Wesentlichen auf die Zahlungen nach EEG und der Direktvermarktung zurückzuführen. Aufgrund der erhaltenen Tilgungszahlung auf die Ausleihung an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beläuft sich der Cashflow aus der Investitionstätigkeit im Wesentlichen auf 7.531 T€ (im Vorjahr: 10.451 T€). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt - 53.965 T€ (im Vorjahr: -84.419 T€) und spiegelt im Wesentlichen Rückzahlungen von Darlehen und gestundeter Zinsen an die Gesellschafter.

Durch ein konsequentes Kreditorenmanagement ist eine stetige Liquiditätsüberwachung und -planung gewährleistet. Über die Darstellung langfristiger Obligos aus Rahmenverträgen kann somit eine Liquiditätsvorschau für das gesamte Wirtschaftsjahr erstellt werden.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2023 stets gegeben. Auch zukünftig werden keine Einschränkungen erwartet.

2.3 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2023 endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.552 T€ (im Vorjahr: Jahresüberschuss 10.486 T€).

Das Ergebnis der TWB ist im Jahr 2023 ebenfalls stark belastet durch das hohe Abschreibvolumen in Höhe von 63 Mio. EUR. Ebenso wirken sich die Zinsaufwendungen für langfristige Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.889 T€ (im Vorjahr 21.688 T€) erheblich auf das Ergebnis aus.

Dieser hohen Belastung des Jahresergebnisses stehen Einspeisevergütungen nach dem EEG in Höhe von 18.941 T€ (im Vorjahr: 4.931 T€), der Direktvermarktung in Höhe von 41.343 T€ (im Vorjahr: 89.802 T€) und Redispatch 17.881 T€ (im Vorjahr: 31.040 T€) sowie sonstige allgemeine Erlöse in Höhe von 1.256 T€ (im Vorjahr: 1.365 T€) gegenüber. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Weiterbelastungen übernommener Kosten aus dem laufenden Betrieb aufgrund bestehender Verträge.

Zudem wurden im Geschäftsjahr 2023 Erlöse aus dem Vertrag über die Erbringung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen, mit dem Ziel der Vornahme von Absicherungsgeschäften, in Höhe von 3.868 T€ (im Vorjahr 2.300 T€) erwirtschaftet. Der damit korrespondierende Materialaufwand beträgt 2.974 T€ (im Vorjahr 1.642 T€).

Weitere sonstige betriebliche Erträge sind aufgrund von sonstigen Erträgen aus der Auflösung von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen i. H. v. 3.111 T€ (im Vorjahr: 7 T€) entstanden. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellung für Prozesskosten N.Prior/Prokon Nord i. H. v. 2.902 T€ aufgrund der getroffenen Vergleichsvereinbarung.

Die Kosten für den laufenden Betrieb bewegten sich leicht unterhalb der Planannahmen (32,2 Mio. EUR; Planannahmen 33,9 Mio. EUR) und konnten in einigen Bereichen leicht unterschritten werden. Die Liquiditätslage der Gesellschaft war stets sehr gut und es traten zu keinem Zeitpunkt Liquiditätsengpässe auf. Durch den Abschluss mehrerer PPA's für das Jahr 2024 konnte das Ertragspotenzial der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr weitestgehend abgesichert werden.

Aufgrund dessen schätzt die Geschäftsführung die Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2023 insgesamt als zufriedenstellend ein.

3. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

3.1 Risikobericht

3.1.1 Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft unterhält weiterhin ein effektives Risikomanagement-System (RMS), das sich an der ISO 31000 orientiert. Die Wirksamkeit dieses Systems wurde erneut durch eine externe Revision bestätigt. Das RMS erfasst und bewertet kontinuierlich strategische, bestandgefährdende Ertrags- und Kostenrisiken für die Gesellschaft, wobei technische, kommerzielle und juristische Risiken berücksichtigt werden. Alle technisch-kommerziellen Entscheidungsprozesse innerhalb der Gesellschaft sind risikobasiert und werden hinsichtlich Ertrags- und Kostenrisiken sorgfältig evaluiert. Die operativen und taktischen Risiken werden regelmäßig in den Management-Meetings behandelt.

Der dokumentierte RM-Prozess im Handbuch Risikomanagement bietet eine strukturierte Übersicht über Abläufe und Verantwortlichkeiten. Jährliche interne Schulungen zum Risikomanagement fördern das Risikobewusstsein und trainieren die relevanten Aufgabenbereiche. Alle identifizierten Risiken sind transparent im Risikoregister erfasst, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen versehen. Im Berichtsjahr wurde turnusgemäß die jährliche Risikorevision durchgeführt. Neu identifizierte Risiken wurden gemäß den dokumentierten Prozessen bewertet, mit Maßnahmen versehen und in das Risikoregister sowie das Risikoreporting integriert.

Das RMS ist weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Assetmanagement-Systems der Gesellschaft. Das Unternehmen wurde Ende 2020 nach DIN ISO 55001 für Asset Management Systeme zertifiziert. Das erste Überwachungsaudit fand 2021 statt, gefolgt vom zweiten im Dezember 2022 und dem neuesten im Dezember 2023, alle erfolgreich durch den TÜV SÜD absolviert. Das RMS wurde dabei jeweils als integraler Bestandteil des Audits betrachtet.

3.1.2 Mengenrisiko

Das Jahr 2023 lag für die TWB mit einem Windpotenzial von ca. 3.821 Volllaststunden deutlich oberhalb des Vorjahreswertes aus 2022 von 3.640 h. Mit seinen hohen Volllaststunden im Vergleich zu Onshore Wind und Solar trägt Offshore Wind als deutlich stabilisierender Faktor für die Versorgungssicherheit bei den regenerativen Energien bei.

Die Ursache für die Streuung der Windjahre liegt in der Variation des Jetstream, der maßgeblich für die Verteilung von Hoch- und Tiefdruckgebieten in den mittleren Breiten der nördlichen Hemisphäre verantwortlich ist. Hierbei handelt es sich um einen großräumigen Druckausgleich zwischen den Polargebieten und den subtropischen Gebieten, die über einen sehr stabilen Antrieb verfügen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die bisher erreichte Windstatistik und damit auch das Windrisiko in den kommenden Betriebsjahren ähnlich wie in den Vorjahren verhält.

In der starken Volatilität des Windaufkommens liegt das größte Einzelrisiko des Windparks.

3.1.3 Marktpreisrisiko

Die TWB hat gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) in den ersten acht Betriebsjahren eine fixierte Vergütung von 194 Euro pro MWh erhalten. Seit Ablauf dieses Zeitraums erhielt die TWB für ø weitere 2,24 Jahre je WEA eine ebenfalls fixierte Vergütung in Höhe von 154 Euro pro MWh die mit Ablauf des Jahres 2023 jedoch ausgelaufen ist. Nach Ablauf dieses „Förderungszeitraumes“ erhält die TWB für ihre erzeugten Energiemengen nunmehr den Börsen/Marktpreis, mindestens jedoch 39 Euro pro MWh bis Ende 2035.

Im Jahr 2023 hat die TWB begonnen ihre Stromerzeugung für 2024 über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte zu veräußern und ist ab dem 1. Januar 2024 in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Es konnten 80 % der erwarteten Jahresstromerzeugung im Jahr 2024 an Dritte zu festen Preisen veräußert werden. Die restlichen 20 % der Stromerzeugung werden im Jahre 2024 von TWB über den Spotmarkt veräußert. Wobei auch bei diesen verbleibenden Reststrommengen eine Absicherung von Erlösen über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld durch das Erzeugungs-Portfoliomanagement erfolgt. Um das Risiko eines etwaigen Lieferausfalls seitens TWB aufgrund eines Betriebsstillstandes o. ä. zu kompensieren, hat TWB das Risiko aus den Termingeschäftsaktivitäten mit Barmitteln hinterlegt und abgesichert. Das aktuelle Risikopotenzial wird im Rahmen eines tagesaktuellen Reporting überwacht und ggf. werden Gegenmaßnahmen in Abhängigkeit von der Marktlage eingeleitet. Damit ist gewährleistet, dass das Risiko aus den Termingeschäften hinreichend abgesichert ist.

Damit konnte die TWB ihre Stromerlöse für das Jahr 2024 weitestgehend absichern und so Planungssicherheit erlangen. Auch für das Jahr 2025 konnte bereits 65 % der Stromerzeugung an Dritte über PPA's veräußert werden. Die Vermarktung weiterer Tranchen für 2025 wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus anvisiert.

Die Einführung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) im Dezember 2022 hatte für die Gesellschaft im Jahr 2023 keine Auswirkungen. Aufgrund der niedrigen Monatsmarktwerte für Offshore Wind fiel kein Abschöpfungsbetrag an, der im Rahmen des StromPBG im Jahr 2023 an den Netzbetreiber hätte zurückgestattet werden müssen.

Im Rahmen der Planung verwendet die Gesellschaft Marktpreise, die auf Basis einer Marktpreisprognose für Offshore Wind basieren. Gegenüber den Vorjahren sind die Marktpreisniveaus in den Prognosemodellen deutlich gestiegen, wenn auch das außerordentlich hohe Niveau der Prognosen aus dem Jahre 2022 nicht mehr erreicht wird.

3.1.4 Genehmigungsrisiko

Das Thema Schutzziel hatte auch in diesem Jahr einen hohen Stellenwert. Das Rettungskonzept für die Windenergieanlagen wurde überarbeitet und das Thema Umsetzung Anforderung Telemedizin ist in Bearbeitung. Diese Entwicklungen zeigen das Engagement des TWB im Bereich der Sicherheit und Notfallversorgung.

Die Umsetzung der Genehmigungsanforderung für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) hat begonnen, wurde jedoch noch nicht vollends abgeschlossen. Bisher wurden 16 Windenergieanlagen (WEAs) mit neuer Beleuchtung und Steuerungsgeräten ausgestattet. Die Fertigstellung ist für 2024 geplant. Aufgrund einer gesetzlichen Anpassung wurde die Frist zur Umsetzung auf den 31. Dezember 2024 verlängert. Es wird aktuell kein Umsetzungsrisiko gesehen.

Das Jahresgespräch mit dem BSH fand statt und umfasste eine umfassende Diskussion aller Genehmigungsthemen. Es gab keine negativen Rückmeldungen oder zusätzlichen Auflagen. Die Umsetzung aller Themen wurde als genehmigungskonform bewertet. Für das Jahr 2024 ist ein weiteres Gespräch geplant.

3.1.6 Risiken durch Cyberattacken

Die Novellierung des IT-Sicherheitsgesetzes (BSIG 2.0) und die Anpassung der Schwellwerte für kritische Infrastrukturen in der BSI-Verordnung (KritisV) haben zu deutlich erweiterten Anforderungen und Auflagen für die TWB geführt. Seit April 2022 ist die TWB als kritische Infrastruktur beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) registriert. Es besteht eine Frist bis April 2024 zur Implementierung geeigneter Maßnahmen für die Informationssicherheit und zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), dessen Zertifizierung dem BSI nachzuweisen ist.

Im Jahr 2023 wurde ein umfassendes Organisationsprojekt fortgesetzt, um alle organisatorischen und technischen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. Ein internes Projektteam, unterstützt durch externe Spezialisten, konzentrierte sich auf den Aufbau und die Einführung des ISMS. Die erforderliche Dokumentation gemäß den normativen Anforderungen der ISO 27001 und ISO 27019 wurde erstellt. Notwendige Prozesse wurden entwickelt und implementiert, und die Organisation wurde umfangreich geschult. Interne und externe Audits wurden sowohl in der Organisation als auch bei relevanten Dienstleistern durchgeführt.

Das Projekt hat signifikante Fortschritte erzielt und befindet sich im Zeitplan. Die geplante Auditierung durch den TÜV Süd ist für März/April 2024 angesetzt. Parallel dazu wurden zahlreiche technische Projekte initiiert, die sowohl notwendige Life Cycle Tauschmaßnahmen beinhalten als auch aus der Risikoanalyse des ISMS resultieren. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, technische Lücken zu schließen und das Risiko von Cyberangriffen weiter zu verringern.

Das Risiko von Betriebsunterbrechungen durch Cyberattacken wird durch diese umfassenden Maßnahmen weiter reduziert, sodass von einem weiterhin störungsfreien Betrieb ausgegangen werden kann. Obwohl ein gewisses Genehmigungsrisiko im Sinne des Erfolges der Umsetzung besteht, wird dieses derzeit nicht als kritisch oder wesentlich eingeschätzt.

3.1.7 Finanzierungsrisiko / Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den Finanzinstrumenten zählen originäre und derivative Finanzinstrumente. Die originären Finanzinstrumente beinhalten auf der Aktivseite im Wesentlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel. Auf der Passivseite enthalten die originären Finanzinstrumente im Wesentlichen zum Rückzahlungsbetrag bewertete Verbindlichkeiten. Die Höhe der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz gibt das maximale Ausfallrisiko für die genannten Positionen an. Sollten Ausfallrisiken bestehen, werden diese Risiken durch Wertberichtigungen erfasst. Von der TWB werden derzeit keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Markt-risiken eingesetzt. Für weitere Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Gegenwärtig sind keine Risiken oder Herausforderungen bekannt, die negative Implikationen auf die Finanzierung der Gesellschaft haben.

3.1.8 Netzanbindungs-Risiko

Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT ist gesetzlich zur Netzanbindung der Offshore-Windparks verpflichtet, wodurch ein generelles Netzanbindungsrisiko praktisch ausgeschlossen ist. Auch im Betriebsjahr 2023 blieb das TWB-Netz stabil ohne ungeplante Ausfälle, was die Zuverlässigkeit und Effizienz der Netzanbindung bestätigt.

Die Abrechnung des Redispatch 2.0, eingeführt im Oktober 2021, wurde im Jahr 2023 erfolgreich umgesetzt. Die anfänglichen Herausforderungen bei der Abrechnungsmethodik und Datenbereitstellung wurden überwunden. Schnittstellen zu TenneT und den Direktvermarktern wurden etabliert und funktionieren weitgehend problemlos. TWB hat seine eigene Berechnungsmethodik und automatisierte Berechnungsroutine weiter optimiert, wodurch die Abstimmung und Steuerung der Abrechnung der Ausfallarbeit effizienter und präziser erfolgt, so dass nur noch geringfügige offene Forderungen aus der Vergangenheit bestehen.

Wie im Vorjahr gab es auch 2023 keine längeren ungeplanten Netzausfälle. Die Ausfallzeiten für Wartung und kurzfristige Störungen wurden durch die TenneT zugewiesenen Tage für solche Fälle abgedeckt, sodass keine gesonderte Entschädigung erforderlich war. Die Redundanz durch das zweite Exportkabel der TWBII sowie die Verbindung zum benachbarten Konverter DolWin gamma haben sich erneut als effektiv erwiesen. Dieses Redundanzkonzept der Netzanbindung hat sich als zuverlässig erwiesen und reduziert das Netzanbindungsrisiko deutlich. Die Schaltmaßnahmen und das Transmission Control Management (TCM) für Wartungen und Störungen funktionierten auch im Betriebsjahr 2023 zuverlässig und trugen zur Aufrechterhaltung einer hohen Verfügbarkeit und Betriebssicherheit bei.

3.1.9 Technische Risiken

Die Umspannplattform und die Windkraftanlagen des Trianel Windpark Borkum (TWB) befinden sich weiterhin in einem sicheren und technisch guten Zustand. Die meisten der Jahreswartungen für 2023 wurden erfolgreich abgearbeitet, mit Ausnahme der Dezember-Wartung, die aufgrund schlechter Wetterbedingungen auf Anfang 2024 verschoben wurde. Die Überwachung von kritischen Komponenten und die präventiven Maßnahmen bleiben ein fester und etablierter Bestandteil des operativen Betriebsmanagements.

Die für 2023 geplante Kampagne zur Reparatur des 400 mm² Cable Protection Systems (CPS) wurde an einem Standort (2 Kabeleinführungen) durchgeführt. Das weitere Vorgehen hinsichtlich möglicher Reparaturen oder präventiver Installation einzelner Kabelschutzsysteme wird auf das Jahr 2024 verschoben. Diese Entscheidung basiert auf der Erwartung zusätzlicher Informationen aus einer für das Frühjahr 2024 geplanten Unterwasser-Inspektion. Diese Verzögerung ermöglicht eine umfassendere Bewertung und Planung der notwendigen Reparaturmaßnahmen.

Das Umspannwerk erreichte auch im Betriebsjahr 2023 fast eine 100%ige Verfügbarkeit. Die geplanten Life Cycle Tausche und Verbesserungsmaßnahmen an den Systemen wurden begonnen, darunter Projekte für Kran, Brandmeldeanlage, IT-Infrastruktur, Trafo-Systeme und andere. Aufgrund der Größe vieler Projekte, umfangreicher Vorbereitungen und längerer Lieferzeiten für Komponenten und Systeme werden diese Projekte in den Jahren 2024 und 2025 fortgeführt.

Für 2024 ist das größte Projekt auf dem Umspannwerk der Umbau des Hauptkrans geplant. Dieser wird technisch auf den neuesten Stand gebracht, um die CE-Konformität zu erreichen. Zusätzlich sind ein Life Cycle Tausch der

Schutz- und Leittechnik sowie des Leitsystems und verschiedene Netzwerk- und Infrastrukturprojekte vorgesehen. Diese Maßnahmen sind sowohl durch den notwendigen Life Cycle Tausch nach 10 Jahren Betrieb als auch durch die gestiegenen Anforderungen aus dem IT-Sicherheitsgesetz und den KRITIS-Vorgaben bedingt.

3.2 Prognose- und Chancenbericht

Der Windpark bietet den Gesellschaftern die Chance, an den Vorteilen der Offshore-Windkraft zu partizipieren. Zu den wesentlichen Vorteilen der Offshore Windkraft zählen die höchsten Strommengen im Verhältnis zur installierten Leistung im Segment der Erneuerbaren Energien und in einem Bereich, wie sie bisher nur von konventionellen Großkraftwerken bekannt sind.

In den kommenden Jahren ist weiterhin von einer deutlich gestärkten Unterstützung regenerativer Energiezeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen, sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland deutlich zu verringern. Kommunale Versorgungsunternehmen leisten mit dem vorliegenden Projekt schon jetzt einen signifikanten Beitrag sowohl zum Ausbau der Erneuerbaren Energien als auch zum Klimaschutz in Deutschland.

Das konsequente Management und die fortlaufende Kontrolle sowie die effektive Steuerung der Dienstleister waren und sind Schlüsselemente, um die Leistung des Parks auf einem hohen Niveau zu halten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Überwachung und Implementierung präventiver Maßnahmen in Bezug auf die betriebsrelevanten Redundanzsysteme. Diese proaktive Herangehensweise ermöglicht es, potenzielle Ausfälle frühzeitig zu identifizieren und entsprechend zu verhindern.

Ende des Jahres 2023 kam es zu einem Kurzschluss in der Schaltanlage der BW31. Die Sicherheitssysteme haben den Windpark vom Netz getrennt. Nach der ersten Fehleranalyse und -ortung konnte der Windpark wieder zugeschaltet werden. Auf Grund von Spannungsspitzen sind einige Windkraftanlagen in Störung gegangen. Die Entstörung gestaltet sich auf Grund der herrschenden winterlichen Wetterbedingungen langwierig. In Abstimmung mit SGRE wird ab Mitte Januar 2024 ein Offshore Support Vessel eingesetzt, um die Entstöreinsatzzeiten im Windpark zu erhöhen.

Die Entstörung der Windenergieanlagen wird aufgrund diverser technischer, logistischer und wetterbedingter Herausforderungen länger andauern als ursprünglich erwartet. Nachdem die Verfügbarkeit im ersten Quartal des Jahres 2024 lediglich bei rd. 54 % lag, geht TWB davon aus, spätestens gegen Ende des zweiten Quartals wieder eine Verfügbarkeit auf Planniveau zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erwartet die TWB deutliche Ertragseinbußen im ersten Halbjahr 2024 ggü. der ursprünglichen Planung. Inwieweit sich Regressansprüche ggü. Dritten aufgrund des partiellen Netzausfalls durchsetzen lassen, ist noch offen und wird von TWB intensiv geprüft.

Daher geht TWB gegenüber dem Vorjahr für das Jahr 2024 von einem Jahresfehlbetrag in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe aus bei jedoch positivem EBITDA. Im Wesentlichen resultiert diese Annahme zum einen aus den weiterhin hohen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie aus den ab dem Jahr 2024 erzielbaren Stromerlösen, die gegenüber den Vorjahren absinken, da das Niveau der bisherigen EEG-Vergütungssätze nicht mehr erreicht wird. Für das Jahr 2024 konnte TWB 80 % seiner Stromerzeugung über PPA's bereits am Markt platzieren und somit eine weitestgehende Planungssicherheit erlangen. Auch für 2025 konnten bereits 65 % der Strommengen mittels PPA's am Markt platziert werden. Die Vermarktung weiterer Tranchen für 2025 wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus anvisiert.

Die aus der Stromvermarktung zufließende Liquidität ist im Jahr 2024 vollumfänglich zur Bedienung von Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Gewinnentnahmen der Gesellschafter sind nicht geplant. Die Entwicklung der Vermögenslage wird voraussichtlich wesentlich von der Abschreibung und somit dem Buchwert des Sachanlagevermögens bestimmt sein.

4 Berichterstattung nach § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Offshore-Windparks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass wir dem unserer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellung folgenden öffentlichen Zweck gerecht wurden.

Aachen, den 18.03.2024

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Bernd Deharde

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH

Klaus Horstick

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorausschauungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 4. April 2024



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Teske
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.